

Wahlordnung der Fachhochschule Stralsund (WO)

Vom 10. November 2006

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 53 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), hat die Fachhochschule Stralsund die nachfolgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich, Fristen	3
Teil 1 Wahlen zum Konzil, zum Senat und zu den Fachbereichsräten	
§ 2 Wahlberechtigung, Gruppenprinzip	3
§ 3 Zahlenmäßige Stärke der Gremien, Sitzverteilungen auf die Gruppen	4
§ 4 Entbehrlichkeit von Wahlen	4
§ 5 Verbindung von Wahlen, Wahlperiode	5
§ 6 Wahlorgane	5
§ 7 Wahlleiterin oder Wahlleiter und Wahlhelferinnen und Wahlhelfer	5
§ 8 Wahlvorstand	5
§ 9 Wählerverzeichnis	6
§ 10 Wahlausschreiben	7
§ 11 Wahlvorschläge	8
§ 12 Inhalt der Wahlvorschläge	9
§ 13 Behandlung der Wahlvorschläge	9
§ 14 Nachfrist zur Einreichung von Wahlvorschlägen	9
§ 15 Wahlsystem	10
§ 16 Wahlbekanntmachung	11
§ 17 Ausübung des Wahlrechts	11
§ 18 Wahlhandlung	12
§ 19 Briefwahl	12
§ 20 Ermittlung des Wahlergebnisses	13
§ 21 Auswertung der Stimmen bei Verhältniswahl	13
§ 22 Auswertung der Stimmen bei Mehrheitswahl	14
§ 23 Wahlniederschrift	15
§ 24 Feststellung des Wahlergebnisses	15
§ 25 Ablehnung der Wahl	16
§ 26 Wahlprüfung	16
§ 27 Anfechtung	17
§ 28 Nachwahlen	17
§ 29 Aufbewahrung der Wahlunterlagen	18

Teil 2 Wahl der Rektorin oder des Rektors

§ 30	Wählbarkeit	18
§ 31	Kandidatenvorschläge	18
§ 32	Nominierung durch den Senat	19
§ 33	Wahlsitzung des Konzils	20
§ 34	Wahl der Rektorin oder des Rektors	20
§ 35	Annahme der Wahl	21
§ 36	Amtsantritt	21
§ 37	Wahlniederschrift	22

Teil 3 Wahl der Prorektorinnen und/oder Prorektoren

§ 38	Geltung der Vorschriften über die Wahl der Rektorin oder des Rektors	22
§ 39	Wahlvorgang	22
§ 40	Bestellung	22

Teil 4 Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers

§ 41	Wählbarkeit	23
§ 42	Wahlvorschlag	23
§ 43	Wahlsitzung des Konzils	23
§ 44	Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers	23
§ 45	Annahme der Wahl	24
§ 46	Wahlniederschrift	24

Teil 5 Wahl des Hochschulrates

§ 47	Wählbarkeit	25
§ 48	Kandidatenvorschläge	25
§ 49	Nominierung durch den Senat	26
§ 50	Wahl durch das Konzil	26
§ 51	Wahl des Hochschulrates	27
§ 52	Annahme der Wahl	27
§ 53	Wahlniederschrift	27

Teil 6 Wahl der Fachbereichsleitungen

§ 54	Wählbarkeit	27
§ 55	Wahlvorschlag	28
§ 56	Wahl der Dekanin oder des Dekans	28
§ 57	Wahl der Studiendekanin oder des Studiendekans, Wahl weiterer Mitglieder der FB-Leitung	29

Teil 7 Schlussbestimmungen

§ 58	Inkrafttreten	29
------	---------------	----

§ 1 Geltungsbereich, Fristen

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zu folgenden Organen der Fachhochschule Stralsund:

- Konzil,
- Senat,
- Hochschulrat,
- Fachbereichsräten.

(2) Diese Wahlordnung gilt ferner für die Wahl zu folgenden Ämtern:

der Rektorin oder des Rektors,
der Prorektorinnen und/oder der Prorektoren,
der Kanzlerin oder des Kanzlers und
der Fachbereichsleitungen.

(3) Für die enthaltenen Frist- und Terminbestimmungen gelten die §§ 187 bis 193 BGB.

Teil 1 Wahlen zum Konzil, zum Senat und zu den Fachbereichsräten

§ 2 Wahlberechtigung, Gruppenprinzip

(1) Die Hochschulmitglieder nach § 50 Absatz 1 LHG haben grundsätzlich das aktive und passive Wahlrecht. § 10 WO bleibt unberührt.

(2) Das Wahlrecht wird getrennt nach Gruppen ausgeübt. Nach § 52 Absatz 2 LHG bilden je eine Gruppe:

1. die Professorinnen und die Professoren,
2. die Studierenden,
3. die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und fachpraktische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)
4. und die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Bei den Wahlen zu den Fachbereichsräten können die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine gemeinsame Gruppe (Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) bilden, wenn eine nur geringe Zahl von Mitgliedern einer Gruppe dies rechtfertigt und ihre Mitglieder jeweils mehrheitlich zustimmen.

(3) Zur Gruppe der Professorinnen und Professoren gehören auch:

- Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
- Professorenvertreterinnen und Professorenvertreter und
- Professorinnen und Professoren, die nach Erreichen der Altersgrenze noch regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten.

Dieser Personenkreis ist lediglich aktiv wahlberechtigt.

(4) Zur Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gehören auch Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Hilfskräfte. Dieser Personenkreis ist lediglich aktiv wahlberechtigt.

(5) Studierende, die mehreren Fachbereichen angehören, üben ihr Wahlrecht in dem Fachbereich aus, dem sie aufgrund ihrer Erklärung bei der Einschreibung angehören.

§ 3

Zahlenmäßige Stärke der Gremien, Sitzverteilungen auf die Gruppen

(1) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Konzils beträgt 36, davon 12 Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren, 12 Vertreter der Gruppe der Studierenden, 6 Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und 6 Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Senats beträgt 11, davon 6 Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren, 2 Vertreter der Gruppe der Studierenden, 2 Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und 1 Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Fachbereichsräte beträgt in der Regel jeweils 11, davon 6 Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren, 2 Vertreter der Gruppe der Studierenden und 3 Vertreter der gemeinsamen Gruppe der akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 2 Abs. 2 WO.

(4) Von einer Gruppe nicht in Anspruch genommene Sitze werden nicht anderweitig besetzt.

§ 4

Entbehrlichkeit von Wahlen

(1) Gehören einer Gruppe nicht mehr wählbare Vertreterinnen und Vertreter an, als ihr Sitze in einem Gremium zustehen, so sind die wählbaren Vertreterinnen und Vertreter dieser Gruppe ohne Wahl Mitglieder des entsprechenden Gremiums.

(2) Sind für eine Wahl nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten benannt als der Gruppe Sitze zustehen, so werden die Kandidatinnen und Kandidaten ohne Wahl ebenfalls Mitglieder des Gremiums.

§ 5 Verbindung von Wahlen, Wahlperiode

(1) Die Wahlen zum Konzil, zum Senat und zu den Fachbereichsräten sollen als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt werden, und zwar jeweils zum Ende eines Sommersemesters.

(2) Die neue Wahlperiode beginnt jeweils am 1. Juli.

(3) Nach vorheriger Beschlussfassung durch das Studierendenparlament kann durch diese ein Antrag gestellt werden, die Wahlen für das Studierendenparlament hiermit zu verbinden. Widersprechen sich diese Wahlordnung und die Satzungen der Studierendenschaft, gehen letztere vor.

§ 6 Wahlorgane

Wahlorgane sind die Wahlleiterin oder der Wahlleiter mit seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter und der Wahlvorstand.

§ 7 Wahlleiterin oder Wahlleiter und Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

(1) Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die Kanzlerin oder der Kanzler der Fachhochschule. Deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden auf ihren oder seinen Vorschlag vom Senat bestellt. Sie dürfen nicht Mitglied eines anderen Wahlorgans sein.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sichert die Durchführung der Wahlen. Sie oder er oder ihre/seine Vertreterin oder sein Vertreter nehmen an den Sitzungen des Wahlvorstandes mit beratender Stimme teil. Sie oder er führt dessen Beschlüsse aus, an die sie oder er gebunden ist.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann zur Unterstützung wahlberechtigte Mitglieder als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bei der Stimmabgabe und bei der Stimmauszählung bestellen. Die Übernahme einer solchen Aufgabe kann nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden. Entsprechendes gilt für den Rücktritt. Über die Berechtigung einer Ablehnung oder eines Rücktritts entscheidet abschließend der Wahlvorstand.

(4) Alle Hochschuleinrichtungen unterstützen die Wahlorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Insbesondere sind die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Wahlvorstand

(1) Der Senat bestellt aus dem Kreis der Wahlberechtigten einen Wahlvorstand. Dieser besteht aus 5 Mitgliedern und 5 Stellvertreterinnen und/oder Stellvertretern.

Die Stellvertretung greift nur in dem Fall, wenn ein bestelltes Mitglied gänzlich aus dem Wahlvorstand ausscheidet. Dabei soll jede Gruppe berücksichtigt werden.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlvorstandes endet mit Ablauf der Einspruchsfrist gegen die Feststellung des Wahlergebnisses oder gegebenenfalls mit Abschluss eines etwaig einzuleitenden Wahlprüfungsverfahrens. Ist als Ergebnis eines Wahlprüfungsverfahrens die Wahl ganz oder teilweise zu wiederholen, verlängert sich die Amtszeit entsprechend.

Für Nachwahlen wird der Wahlvorstand in unveränderter Zusammensetzung wieder eingesetzt. Die Regelungen über die Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit oder der Rücktritt von der ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß § 7 Absatz 3 WO finden entsprechende Anwendung.

(3) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(4) Der Wahlvorstand tagt nichtöffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der Mitglieder anwesend sind; er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Wahlvorstand entscheidet in den in dieser Wahlordnung ausdrücklich genannten Fällen und bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung.

(6) Die Wahlleiterin, der Wahlleiter und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter kann nicht Mitglied des Wahlvorstandes sein.

§ 9 Wählerverzeichnis

(1) Wählen darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (aktives Wahlrecht). Gewählt werden darf nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (passives Wahlrecht).

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt ein Verzeichnis der Wahlberechtigten auf (Wählerverzeichnis). Das Wählerverzeichnis ist jeweils nach Gruppen und bei den Wahlen zu den Fachbereichsräten zusätzlich nach Fachbereichen zu gliedern. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat bis zum Abschluss der Stimmabgabe das Wählerverzeichnis ständig auf dem laufenden zu halten.

(3) Ein Exemplar des Wählerverzeichnisses ist ab Erlass des Wahlausschreibens bis zum Abschluss der Stimmabgabe zur Einsicht auszulegen. Jedes wahlberechtigte Mitglied kann bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter schriftlich bis spätestens 12.00 Uhr am 3. Werktag vor der Wahl Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses erheben. Über diese Einsprüche entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. Sie oder er hat die Entscheidung der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen und auf das zulässige Rechtsmittel hinzuweisen.

(4) Gegen diese Entscheidung kann binnen eines Werktages nach Mitteilung bei ihr oder ihm schriftlich Beschwerde erhoben werden. Hilft die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der Beschwerde nicht ab, hat der Wahlvorstand unverzüglich über die Beschwerde zu entscheiden.

(5) Ist der Einspruch oder die Beschwerde begründet, hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter das Wählerverzeichnis unverzüglich zu berichtigen.

§ 10 Wahlausschreiben

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter erlässt das Wahlausschreiben. Es wird an den Aushangtafeln „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht und muss bis zum Abschluss der Stimmabgabe aushängen. Eine Veröffentlichung erfolgt ebenfalls auf der Homepage der Fachhochschule. Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter jederzeit berichtigt werden.

(2) Das Wahlausschreiben enthält:

1. den Tag seines Erlasses;
2. die Zahl der für die einzelnen Gremien zu wählenden Mitglieder, getrennt nach Gruppen;
3. die Zeit und den Ort (Wahlbüro) für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Wahlordnung;
4. die Mitteilung, in welchen Gruppen eine Wahl entfällt, weil die Zahl der Wahlberechtigten die Zahl der zustehenden Sitze nicht übersteigt;
5. den Hinweis, dass nur diejenigen das Wahlrecht haben, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind;
6. den Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis zu erheben sowie Form und Fristen hierfür;
7. die Aufforderung, unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke, deren Bezugsstelle anzugeben ist, innerhalb der Frist von zwei Wochen Wahlvorschläge bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter bzw. im Wahlbüro einzureichen. Dabei ist der letzte Tag der Einreichungsfrist deutlich zu benennen;
8. den Hinweis, dass jedes Hochschulmitglied für die Wahl des betreffenden Gremiums nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden darf;
9. den Hinweis, dass jedes Hochschulmitglied jeweils nur einen Wahlvorschlag für die Wahl zu einem Gremium unterzeichnen darf;

10. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist;
11. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden;
12. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe (Wahllokal);
13. die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für Briefwahlanträge und der Stelle, an die solche zu richten sind.

§ 11 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind gesondert für die Wahl der einzelnen Gremien und getrennt nach Gruppen innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen einzureichen. Wahlvorschläge können mehrere Bewerberinnen und/oder Bewerber (Listenvorschläge) oder eine Bewerberin oder einen Bewerber (Einzelvorschläge) benennen. Die Wahlvorschläge für die Wahl zum Senat bzw. Konzil sollen gewährleisten, dass im Senat bzw. Konzil die Fachbereiche angemessen vertreten sind.

(2) Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe unterzeichnet werden. Ist ein Wahlvorschlag auch von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese gestrichen.

(3) Vorschlagsberechtigte können für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Haben Vorschlagsberechtigte für eine der einzelnen Wahlen mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt die Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag; auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen.

(4) Für die Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe, für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur Mitglieder des jeweiligen Fachbereiches, vorgeschlagen werden. Bewerberinnen und Bewerber dürfen für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Werden Bewerberinnen und Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen werden sie gestrichen.

(5) Ein Wahlvorschlag kann nur geändert werden, solange die Einreichungsfrist (Absatz 1) noch nicht abgelaufen ist und alle Vorschlagenden sowie alle Bewerberinnen und Bewerber der Liste der Änderung zustimmen.

(6) Wahlvorschläge, die den Vorschriften des Absatz 4 Satz 1 nicht entsprechen oder nicht fristgerecht eingereicht werden, sind ungültig.

§ 12 Inhalt der Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

1. die Wahl zu dem Gremium, für die die Bewerberinnen und Bewerber kandidieren,
2. die Gruppe, für die die Bewerberinnen und Bewerber kandidieren,
3. Name, Vorname, Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit, bei Studierenden zusätzlich Matrikelnummer und e-Mail-Adresse,
4. die schriftliche Zustimmungserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten.

(2) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 2 Vorschlagsberechtigten für die jeweilige Wahl unter Angabe der Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit gültig unterzeichnet sein.

(3) Die Wahlvorschläge dürfen nur auf amtlichen Wahlvordrucken abgegeben werden, die im Wahlbüro erhältlich sind. Dem Wahlvorschlag soll zu entnehmen sein, welcher der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zur Vertretung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und des Wahlvorstandes berechtigt ist.

(4) Nach Einreichen des Wahlvorschlages kann eine Kandidatur nicht mehr zurückgenommen werden.

§ 13 Behandlung der Wahlvorschläge

(1) Die im Wahlbüro eingereichten Wahlvorschläge werden mit dem aktuellen Datum und der Uhrzeit versehen.

(2) Die Wahlvorschläge werden unverzüglich auf Gültigkeit geprüft. Dabei ist die Wiederwahlmöglichkeit gemäß Landeshochschulgesetz und Grundordnung zu prüfen. Es wird berücksichtigt, dass bei den Wahlen zum Konzil, zum Senat und zu den Fachbereichsräten lediglich eine zweimalige Wiederwahl zulässig ist.

(3) Werden Mängel festgestellt, wird der Wahlvorschlag zur Behebung der Mängel zurückgegeben. Die Behebung der Mängel ist bis zum Ende der Einreichungsfrist möglich.

§ 14 Nachfrist zur Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist für die einzelnen Wahlen jeweils nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag für die Gruppe eingegangen, so gibt die

Wahlleiterin oder der Wahlleiter sofort bekannt, für welche Wahl und für welche Gruppe kein Wahlvorschlag vorliegt. Das gleiche gilt, wenn die Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen und Gruppen insgesamt weniger Bewerberinnen und Bewerber benennen, als dieser Gruppe in dem Organ an Sitzen zustehen. Unter Hinweis auf die Folgen fordert sie oder er zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von sieben Werktagen auf. § 13 WO gilt entsprechend.

(2) Geht auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder benennen die Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen und Gruppen insgesamt weniger Bewerberinnen und Bewerber, als dieser Gruppe in dem Gremium Sitze zustehen, gibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter dies unverzüglich mit dem Hinweis bekannt, dass diese Sitze unbesetzt bleiben.

(3) Geht für die Gruppe der Professorinnen und Professoren bei den Wahlen zum Senat, Konzil und zu den Fachbereichsräten auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder werden so wenig Kandidatinnen und Kandidaten benannt, dass die vorgeschriebene Zahl der Vertreterinnen und Vertreter dieser Gruppe nicht erreicht werden kann, so ist die Wahl zu dem jeweiligen Gremium auszusetzen. Dies ist unverzüglich amtlich bekannt zu machen und dem Senat mitzuteilen.

§ 15 Wahlsystem

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen in Konzil, Senat und in den Fachbereichsräten werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Gruppen getrennt aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt fest, ob die Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl (Listenwahl) oder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) zu wählen sind.

(3) Nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl ist dann zu wählen, wenn je Wahl und Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge eingegangen sind (§ 11 WO). Jede/jeder Wahlberechtigte hat dann eine Stimme, die er für eine bestimmte Person abgibt, die als Bewerberin oder Bewerber in einer bestimmten Liste aufgeführt ist. Mit der gewählten Person ist auch die genannte Liste gewählt.

(4) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ist dann zu wählen, wenn je Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist, wenn nur Einzelvorschläge (§ 11 Absatz 1 Satz 2 WO) eingereicht worden sind oder wenn nur eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Gruppe zu wählen ist. Jede/jeder Wahlberechtigte hat dann so viele Stimmen, entsprechend der Sitze der betreffenden Gruppen im jeweiligen Gremium. Die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte kann ihre oder seine verfügbare Stimmenzahl voll ausnutzen, muss es aber nicht. Stimmenhäufung (z. B. alle verfügbaren Stimmen auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten zu setzen) ist unzulässig und führt zur Ungültigkeit.

§ 16 Wahlbekanntmachung

(1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 11 oder in § 14 WO genannten Frist, spätestens jedoch am dritten Werktag vor Beginn der Stimmabgabe, erfolgt die Wahlbekanntmachung durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter.
Diese enthält:

1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, das Wahllokal und auf die Zeiten für die Stimmabgabe,
2. die Regelung für die Stimmabgabe,
3. die zugelassenen Wahlvorschläge,
4. den Hinweis, zu welchem Organ in welcher Gruppe eine Wahl entfällt.

(2) Die Wahlbekanntmachung wird an den Aushangtafeln "Amtliche Bekanntmachungen" veröffentlicht. Der Aushang erfolgt bis zum Abschluss der Stimmabgabe. Die Wahlbekanntmachung kann ferner auf der Homepage der Fachhochschule zugänglich gemacht werden.

§ 17 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist.
- (2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Für die einzelnen Wahlen und Gruppen werden unterschiedliche Stimmzettel verwendet.
- (3) Die Namen und Vornamen der Kandidatinnen und Kandidaten sind entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen.
- (4) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Kandidatinnen und Kandidaten höchstens anzukreuzen sind. Bei Listenwahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber auch zugunsten der gesamten Liste gewertet wird.
- (5) Jede/jeder Wahlberechtigte hat ihre/seine Stimme auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen an der neben dem Namen der Kandidatin oder des Kandidaten hierfür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben.
- (6) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel, die nicht auf einem von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter ausgegebenen Vordruck abgegeben sind, aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt, die besondere Zusätze oder einen Vorbehalt enthalten oder auf denen mehr Stimmen abgegeben sind, als der Wahlberechtigten oder dem Wahlberechtigten zustehen.

§ 18 Wahlhandlung

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt für das Wahllokal eine/einen oder mehrere aufsichtsführende Leiterin/nen und/oder Leiter. Diese sorgen für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Die Wahlhandlung und etwaige besondere Vorkommnisse sind in der Wahlniederschrift zu protokollieren

(2) Sie und/oder er treffen Vorkehrungen, dass die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter festzustellen, dass die Wahlurnen leer sind. Sie sind zu verschließen. Sie müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnung der Wahlurne entnommen werden können.

(3) Solange das Wahllokal zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens eine Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer und die aufsichtsführende Leiterin oder der aufsichtsführende Leiter anwesend sein.

(4) Vor Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne ist festzustellen, ob die Wählerin oder der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Stimmabgabe wird hierin vermerkt. Bei Zweifeln kann der Nachweis der Identität gefordert werden. Hatte die Wählerin oder der Wähler Briefwahl beantragt, diese dann aber nicht ausgeübt, so setzt die Stimmabgabe die Abgabe des zugesandten Stimmzettels voraus.

(5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so hat die aufsichtsführende Leiterin oder der aufsichtsführende Leiter für die Zwischenzeit die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses nicht möglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl hat sie oder er sich davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist. Anderenfalls ist die Wahl unverzüglich abzubrechen.

(6) Die Wahlberechtigten dürfen im Wahllokal weder durch werbende Aushänge noch durch persönliche Anrede bei ihrer Stimmabgabe beeinflusst werden.

§ 19 Briefwahl

(1) Alle Wahlberechtigten können von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie dies bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter in der durch das Wahlausschreiben festgesetzten Frist schriftlich beantragen. Hierfür erhalten sie einen Stimmzettel für jede der vorgesehenen Wahlen und einen Wahlumschlag mit dem Vermerk "Schriftliche Stimmabgabe" zur Aufnahme der Stimmzettel. Weiterhin ist den Unterlagen eine Briefwählerklärung und ein Briefumschlag mit der Anschrift des Wahlbüros und Absenderangabe beigelegt. Die Aushändigung oder Übersendung wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

(2) Die ausgefüllten Stimmzettel werden in den Wahlumschlag gegeben und verschlossen. Dieser wird dann in den adressierten Briefumschlag gelegt und an das

Wahlbüro geschickt bzw. übergeben. Dabei ist die in der Briefwählerläuterung angegebene Frist einzuhalten. Der Eingang wird im Wählerverzeichnis als Stimmabgabe vermerkt.

(3) Unmittelbar vor Beginn der Stimmenauszählung entnehmen die Wahlhelferinnen und/oder Wahlhelfer unter Aufsicht der Wahlleiterin oder des Wahlleiters die Wahlumschläge den rechtzeitig eingegangenen und noch verschlossenen Briefumschlägen und legen die Wahlumschläge ungeöffnet in die Wahlurne.

(4) Nach Ende der festgelegten Frist eingehende Wahlbriefumschläge werden nicht gewertet. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat sie mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Sie sind nach Ablauf der Frist gemäß § 26 Absatz 2 WO zu vernichten.

(5) Wahlumschläge einschließlich der in ihnen enthaltenen Stimmzettel sind ungültig, wenn der Wahlumschlag als nicht amtlich erkennbar ist, er unzulässige Kennzeichnungen trägt, ihm kein gültiger oder überhaupt kein Wahlschein beigefügt ist oder er nicht verschlossen ist.

§ 20

Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Die aufsichtsführende Leiterin oder der aufsichtsführende Leiter führt unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe die öffentliche Auszählung durch, prüft die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und protokolliert die Ergebnisse.

(2) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Wahlbriefumschlages, eines Wahlumschlages oder eines Stimmzettels, der zu Zweifeln Anlass gibt, entscheidet endgültig der Wahlvorstand. Die Entscheidung wird auf dem Stimmzettel vermerkt.

§ 21

Auswertung der Stimmen bei Verhältniswahl

(1) Bei Verteilung der Sitze und der Ermittlung der Ersatzmitglieder bleiben Vorschlagslisten, auf die keine gültige Stimme entfallen ist, unberücksichtigt.

(2) Die auf die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten entfallenen Stimmen werden der Vorschlagsliste zugerechnet, auf der sie aufgeführt sind. Die Sitzverteilung für die Vorschlagslisten erfolgt nach dem d' Hondt'schen Höchstzahlverfahren. Dabei wird die Summe der auf die einzelnen Vorschlagslisten jeder Gruppe entfallenen gültigen Stimmen nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze verteilt sind.

(3) Ist bei gleicher Höchstzahl zweier Vorschlagslisten nur noch ein Sitz zu verteilen, so fällt der Sitz der Vorschlagsliste zu, deren nächste Kandidatin oder nächster Kandidat die höchste Stimmenzahl hat; haben beide die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter durch Los, welcher Vorschlagsliste

der Sitz zuzuteilen ist. Sinngemäß ist zu verfahren, wenn mehr als zwei gleiche Höchstzahlen auftreten.

(4) Die auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenen Sitze werden den Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen zwei Kandidatinnen und/oder Kandidaten und bei solchen, auf die keine Stimme entfallen ist, entscheidet die Reihenfolge auf der Vorschlagsliste.

(5) Entfallen auf eine Vorschlagsliste mehr Sitze, als diese Kandidatinnen und Kandidaten enthält, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten derselben Gruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu.

(6) Ersatzmitglieder sind Kandidatinnen und Kandidaten, die bei der Auszählung des Wahlergebnisses und der sich daran anschließenden Sitzverteilung nicht berücksichtigt werden können. Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.

(7) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz gemäß der Reihenfolge nach Absatz 4 derselben Vorschlagsliste zugeteilt (Nachrückverfahren). Ist die Vorschlagsliste erschöpft, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten derselben Gruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu.

(8) Ändert sich die Gruppenzugehörigkeit eines Mitgliedes, so verliert es sein Mandat; das Nachrückverfahren erfolgt nach Maßgabe des Absatz 7.

(9) Bei studentischen Vertreterinnen und Vertretern im Senat, im Konzil und in den Fachbereichsräten endet die Mitgliedschaft auch dann, wenn sie semesterweise nicht anwesend sind (z. B. praktisches Studiensemester, Beurlaubung etc.). Das Nachrückverfahren erfolgt nach Absatz 7.

§ 22

Auswertung der Stimmen bei Mehrheitswahl

(1) Finden gemäß § 17 Absatz 4 WO die Grundsätze der Mehrheitswahl Anwendung, so werden bei Vorliegen einer Liste die Kandidatinnen und Kandidaten nach der Zahl der auf sie entfallenen Stimmen berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit und bei Kandidatinnen oder Kandidaten, auf die keine gültige Stimme entfallen ist, entscheidet der Listenplatz. § 21 Absatz 6 WO gilt entsprechend.

(2) Werden nur Einzelvorschläge für die Wahl zu einem Gremium eingereicht, so werden die Kandidatin oder der Kandidat nach der Zahl der auf sie oder ihn entfallenen Stimmen berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt § 21 Absatz 6 WO entsprechend.

(3) Bei der Wahl nur einer Gruppenvertreterin oder eines Gruppenvertreters erhält die Kandidatin oder der Kandidat mit den meisten Stimmen den Sitz. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter durch Los. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder bestimmt sich nach der Zahl der auf sie entfallenen Stimmen; Satz 2 gilt entsprechend. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der keine gültige Stimme erhalten hat, ist nicht gewählt.

§ 23 Wahlniederschrift

(1) Über die Auszählung der Stimmen wird zur Feststellung des Wahlergebnisses eine von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter zu unterzeichnende Wahlniederschrift gefertigt.

(2) Die Wahlniederschrift enthält:

1. die Angabe der Wahl des Gremiums, der Gruppe und des Wahltages,
2. die Zahl der Wahlberechtigten, die Wahlbeteiligung,
3. die Zahl der eingetragenen Wahlbriefe,
4. die Zahl der gültigen Stimmzettel,
5. für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten die Zahl der auf sie/ihn entfallenen gültigen Stimmen,
6. für jede Vorschlagsliste die Zahl der auf die Kandidatinnen und Kandidaten der Vorschlagsliste entfallenen gültigen Stimmen,
7. die Angabe, nach welchem Wahlverfahren gewählt wurde,
8. die Angabe der Kandidatinnen und Kandidaten, die ein Mandat errungen haben und die als Ersatzmitglieder bestimmten Kandidatinnen und Kandidaten einschließlich ihrer Reihenfolge auf den Vorschlagslisten,
9. die Zahl der ungültigen Stimmen,
10. die Angaben etwaiger besonderer Vorkommnisse bei der Wahl.

(3) Die Wahlniederschriften zu den einzelnen Gremien gibt der Wahlvorstand der Kanzlerin oder dem Kanzler zur Aufbewahrung.

§ 24 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand stellt aufgrund der Wahlniederschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters das Wahlergebnis getrennt für jedes Gremium und für jede Gruppe fest, indem er für die gesamte Hochschule und bei den Fachbereichswahlen für jeden Fachbereich

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wählerinnen und Wähler,

3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
 4. die Zahl der gültigen Stimmzettel,
 5. die Zahl der gültigen Stimmen, die auf die einzelnen Kandidatinnen und einzelnen Kandidaten entfallen,
 6. die Zahl der gültigen Stimmen, die auf die einzelnen Listen entfallen
- ermittelt.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht das Wahlergebnis unverzüglich bekannt. Dabei ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass gegen die Feststellung des Wahlergebnisses Einspruch erhoben werden kann. Es ist anzugeben, innerhalb welcher Frist und bei welcher Stelle der Einspruch zu erheben ist. Der Aushang erstreckt sich über zwei Wochen.

§ 25 Ablehnung der Wahl

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich über das Ergebnis der Wahl.
- (2) Eine ausdrückliche Annahme der Wahl ist nicht erforderlich.
- (3) Eine Ablehnung der Wahl vor Beginn der Amtszeit ist innerhalb von 14 Werktagen ab Bekanntgabe des Ergebnisses schriftlich gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu erklären.
- (4) Bei Ablehnung der Wahl vor Beginn der Amtszeit ist hinsichtlich der Zusammensetzung des Gremiums so zu verfahren, als ob die Gewählte oder der Gewählte mit Beginn der Amtszeit ausgeschieden wäre.

§ 26 Wahlprüfung

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses gültig, und zwar unbeschadet eines eventuellen Wahlprüfungsverfahrens.
- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte binnen sieben Werktagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich Einspruch bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter einlegen. Der Einspruch muss begründet werden. Gründe können insbesondere darin liegen, dass Bestimmungen dieser Wahlordnung verletzt worden seien und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der Ersatzmitglieder geführt haben könnte. Dieser Einspruch ist vom Wahlleiter an den Wahlvorstand weiterzuleiten.

(3) Hält der Wahlvorstand den Einspruch für unbegründet, teilt er dies unverzüglich der Einsprechenden oder dem Einsprechenden mit.

(4) Hält der Wahlvorstand den Einspruch für begründet, entscheidet er unverzüglich in folgender Weise:

1. War ein gewähltes Mitglied oder ein Ersatzmitglied nicht wählbar, so ist sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis im Einzelfall beeinflusst haben können, so ist die Wahl der Entscheidung entsprechend für ungültig zu erklären und zu wiederholen.
3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist eine neue Feststellung anzuordnen.

(5) Liegt keiner der genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären. Gegen den Beschluss kann binnen zwei Wochen Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 27 Anfechtung

Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den in dieser Wahlordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen sowie im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden.

§ 28 Nachwahlen

(1) Eine Nachwahl findet statt, wenn

1. eine Wahl ganz oder teilweise nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren aufgrund eines Verstoßes gegen die Vorschriften dieser Wahlordnung abgebrochen worden ist,
2. die Zahl der abgegebenen Stimmen die Zahl der Wahlteilnehmerinnen und Wahlteilnehmer in einem Umfang übersteigt, dass Auswirkungen auf die Sitzverteilung nicht ausgeschlossen werden können oder
3. aufgrund einer Wahlprüfung die Wahl für ungültig erklärt wird.

(2) Eine Nachwahl findet auch statt, wenn während der Amtszeit des Gremiums eines der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren ausscheidet und kein Ersatzmitglied derselben Gruppe mehr nachrücken kann. Eine entsprechende Feststellung hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gremiums zu treffen. Eine Nachwahl findet nicht statt, wenn durch Ausscheiden von Mitgliedern

aus den anderen in § 2 WO genannten Gruppen im Konzil, Senat und Fachbereichsrat keine Ersatzmitglieder mehr zur Verfügung stehen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Satz 1 leitet der Wahlvorstand unverzüglich die Nachwahl ein. Die Nachwahl ist auf die betroffenen Gruppen zu beschränken. Im übrigen finden auf die Nachwahlen die Vorschriften dieser Wahlordnung Anwendung.

§ 29 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Für die Aufbewahrung der Wahlunterlagen gilt § 23 Absatz 3 WO entsprechend. Die Wahlunterlagen müssen bis zum Abschluss der folgenden Wahl zu dem selben Gremium aufbewahrt werden.

Teil 2 Wahl der Rektorin oder des Rektors

§ 30 Wählbarkeit

(1) Zur Rektorin oder zum Rektor kann gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulbildung besitzt, aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen Tätigkeit in Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist, und während der Amtszeit das 65. Lebensjahr nicht überschreitet. Die Stelle ist rechtzeitig öffentlich auszuschreiben.

(2) Die Rektorin oder der Rektor wird vom Konzil aus dem Kreis der vom Senat nominierten Kandidatinnen und Kandidaten gewählt. Die Rektorin oder der Rektor wird vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bestellt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 31 Kandidatenvorschläge

(1) Der Senat beschließt über die Art und den Inhalt der Ausschreibung sowie über den zeitlichen Ablauf des Nominierungsverfahrens, insbesondere die Fristen der Bewerbung und der Einreichung der Kandidatenvorschläge sowie den Termin der Nominierungssitzung des Senates. Der Beschluss ist umgehend hochschulöffentlich bekannt zu machen.

(2) Der Tag der Nominierungssitzung, an dem der Senat über die Nominierung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl der Rektorin oder des Rektors berät und beschließt, ist so rechtzeitig zu bestimmen, dass eine ordnungsgemäße Durchführung des gesamten Wahlverfahrens bis zum Ende der laufenden Wahlperiode gewährleistet ist. Bei vorzeitiger Amtsniederlegung ist der

Sitzungstermin so zu bestimmen, dass unverzüglich eine neue Rektorin oder ein neuer Rektor gewählt werden kann.

(3) Alle eingegangenen Bewerbungen liegen nach Ablauf der Bewerbungsfrist eine Woche zur Einsichtnahme durch die Mitglieder von Senat und Konzil an geeigneter Stelle aus. Mitglieder von Senat und Konzil schlagen Kandidatinnen und Kandidaten aus den eingegangenen Bewerbungen der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Senats vor. Hierzu ist ein von mindestens drei Mitgliedern von Senat oder Konzil unterzeichneter Antrag vorzulegen. Die Beteiligung der Mitglieder des Konzils an diesem Verfahren gilt als Berücksichtigung der Bestimmungen von § 80 Absatz 3 LHG.

(4) Alle Kandidatinnen und Kandidaten werden von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Senats in die Nominierungssitzung des Senats gesondert eingeladen, um ihnen die Möglichkeit einer persönlichen Vorstellung zu geben.

§ 32

Nominierung durch den Senat

(1) Der Kreis der nominierten Kandidatinnen und Kandidaten (Nominierungsliste) wird aus den form- und fristgerecht eingegangenen Kandidatenvorschlägen gebildet. Zu Beginn seiner Nominierungssitzung stellt der Senat die form- und fristgerechte Vorlage der Kandidatenvorschläge fest. Kandidatenvorschläge, die nicht form- oder fristgerecht vorgelegt wurden, finden im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

(2) Über die Aufnahme in die Nominierungsliste beschließt der Senat unmittelbar im Anschluss an die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten in freier, geheimer und unmittelbarer Wahl durch Abstimmung über jede einzelne Kandidatin und jeden einzelnen Kandidaten. Die Abstimmung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Kandidatinnen und Kandidaten. Jedes Senatsmitglied kann pro Kandidatin oder Kandidat eine Stimme vergeben, die es durch Ankreuzen von JA oder NEIN neben dem Namen der jeweiligen Kandidatin oder des jeweiligen Kandidaten auf vorbereiteten Stimmzetteln vergibt. Eine Briefwahl findet im Senat nicht statt.

(3) Stimmzettel sind ungültig, falls sie nicht auf dem ausgegebenen Vordruck abgegeben sind, sich aus ihnen der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt oder sie Zusätze bzw. einen Vorbehalt enthalten.

(4) In die Nominierungsliste aufgenommen sind jeweils die Kandidatinnen und Kandidaten, für die die Mehrheit der stimmberechtigten Senatsmitglieder mit JA gestimmt hat.

(5) Kommt weder für eine Kandidatin noch für einen Kandidaten eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats zustande, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Im zweiten Wahlgang genügt die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Senatsmitglieder. Erhält auch im zweiten Wahlgang weder eine Kandidatin noch ein Kandidat die erforderliche Mehrheit, beginnt ein neues Nominierungsverfahren, für welches die Fristen gemäß § 31 Absatz 3 WO jedoch nicht gelten.

(6) Die Nominierungsliste des Senats enthält die Namen der nominierten Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl in alphabetischer Reihenfolge. Die Nominierungsliste ist an den Aushangtafeln „Amtliche Bekanntmachungen“ zu veröffentlichen und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Konzils gesondert schriftlich mitzuteilen. Sie kann ferner auf elektronischem Wege zugänglich gemacht werden.

§ 33

Wahlsitzung des Konzils

(1) Das Konzil wählt die Rektorin oder den Rektor aus der Nominierungsliste des Senats. Die Wahl im Konzil erfolgt frühestens eine Woche und spätestens zwei Monate nach dem Sitzungstag des Senats. Die Mitglieder des Konzils sind hierzu von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden unter Hinweis auf die Nominierungsliste einzuladen. Alle nominierten Kandidatinnen und Kandidaten werden von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Konzils in die Wahlsitzung des Konzils gesondert eingeladen, um ihnen die Möglichkeit einer persönlichen Vorstellung zu geben.

(2) Das Konzil ist zur Wahl der Rektorin oder des Rektors beschlussfähig, wenn mehr als 2/3 aller Mitglieder persönlich anwesend sind. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Konzils stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit des Konzils fest und leitet die Wahl, sofern sie oder er nicht selbst zur Wahl steht. Ist dieses der Fall, überträgt das Konzil zu Beginn der Wahlsitzung die Leitung auf ein anderes Mitglied des Konzils.

(3) Sind nicht mehr als 2/3 aller Mitglieder des Konzils anwesend, so ist die Wahl nicht zustande gekommen und es findet spätestens einen Monat nach dem Wahltag eine Neuwahl statt. Zur Neuwahl kann der Senat die Nominierungsliste bestätigen, ergänzen oder neu aufstellen, ohne an die Fristen gemäß § 31 Absatz 3 WO gebunden zu sein.

§ 34

Wahl der Rektorin oder des Rektors

(1) Die Rektorin oder der Rektor wird in freier, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Eine Briefwahl ist nicht möglich.

(2) Jedes wahlberechtigte Mitglied des Konzils hat eine Stimme und erhält einen Stimmzettel. Auf dem Stimmzettel sind die Namen aller Kandidatinnen und Kandidaten gemäß der in der Nominierungsliste des Senats festgelegten Reihenfolge aufgeführt. Der Wähler kennzeichnet auf diesem Stimmzettel den Namen nur einer Kandidatin oder eines Kandidaten durch Ankreuzen an der hierfür vorgesehenen Stelle. Der Stimmzettel enthält den deutlichen Hinweis, dass höchstens eine Bewerberin oder ein Bewerber angekreuzt werden kann.

(3) Für die Feststellung ungültiger Stimmzettel ist § 32 Absatz 3 WO entsprechend anzuwenden. Daneben sind auch die Stimmzettel ungültig, auf denen mehrere Bewerberinnen und Bewerber angekreuzt sind.

(4) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller Mitglieder des Konzils auf sich vereinigt. Erreicht weder eine Kandidatin noch ein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt.

(5) Erreicht weder eine Kandidatin noch ein Kandidat im zweiten Wahlgang die Mehrheit aller Mitglieder des Konzils, findet in einem dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen und/oder Kandidaten statt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Lässt sich die Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund Stimmgleichheit nicht auf zwei Kandidatinnen und/oder Kandidaten beschränken, so erhöht sich die Anzahl der Kandidatinnen und/oder Kandidaten für den dritten Wahlgang entsprechend. Gewählt ist im dritten Wahlgang, wer die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Konzils auf sich vereinigt. Führt der dritte Wahlgang zur Stimmgleichheit oder erreicht weder eine Kandidatin noch ein Kandidat die erforderliche Mehrheit, ist die Wahl nicht zustande gekommen.

(6) Ist nur eine Kandidatin oder ein Kandidat nominiert und erreicht diese oder dieser auch im zweiten Wahlgang die in Absatz 4, Satz 1 genannte Mehrheit nicht, so ist die Wahl nicht zustande gekommen.

§ 35 Annahme der Wahl

(1) Die Gewählte oder der Gewählte muss gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Konzils unmittelbar nach der Wahl erklären, ob sie oder er die Wahl annimmt. Nimmt sie oder er die Wahl an, wird die gewählte Kandidatin oder der gewählte Kandidat der Ministerin oder dem Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Bestellung benannt.

(2) Nimmt die Gewählte oder der Gewählte die Wahl nicht an oder kommt die Wahl nicht zustande, findet spätestens einen Monat nach dem Wahltag eine Neuwahl statt. Zur Neuwahl kann der Senat die Nominierungsliste bestätigen mit Ausnahme der Kandidatin oder des Kandidaten, die oder der die Wahl nicht angenommen hat, ergänzen oder neu aufstellen, ohne an die Fristen gemäß § 31 Absatz 3 WO gebunden zu sein.

§ 36 Amtsantritt

Die jeweilige Amtsinhaberin oder der jeweilige Amtsinhaber bleibt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerin oder seines Nachfolgers im Amt, ausgenommen diese oder dieser wurde gemäß § 80 LHG abgewählt.

§ 37 Wahlniederschrift

- (1) Über den Verlauf der Auszählung sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der sich die für die Auszählung und Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlichen Umstände ergeben.
- (2) Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Konzils ist das Wahlergebnis festgestellt.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Konzils übergibt die Wahlunterlagen der Kanzlerin oder dem Kanzler der Fachhochschule. Die Unterlagen sind bis zum Abschluss der nächsten Wahl aufzubewahren.

Teil 3 Wahl der Prorektorinnen und/oder Prorektoren

§ 38 Geltung der Vorschriften über die Wahl der Rektorin oder des Rektors

Für die Wahl der Prorektorinnen und Prorektoren gelten die Vorschriften über die Wahl der Rektorin oder des Rektors sinngemäß, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

§ 39 Wahlvorgang

- (1) Die Prorektorinnen und/oder Prorektoren gemäß § 16 GrO werden vom Konzil aus dem Kreis der vom Senat nominierten Kandidatinnen und Kandidaten gewählt. Die Rektorin oder der Rektor, die oder der mit den zu wählenden Prorektorinnen und/oder Prorektoren und der Kanzlerin oder dem Kanzler das künftige Rektorat bildet, hat das Recht, nominierte Kandidatinnen und/oder Kandidaten vor der Wahl abzulehnen.
- (2) Stehen das Amt der Rektorin oder des Rektors und das einer oder eines oder beider Prorektorinnen und Prorektoren gleichzeitig zur Wahl, so ist zunächst die Rektorin oder der Rektor zu wählen. Frühestens eine Woche und spätestens zwei Monate nach der Wahl der Rektorin oder des Rektors erfolgt die Wahl der Prorektorin oder des Prorektors oder der Prorektorinnen oder Prorektoren im Konzil in gesonderter Sitzung.

§ 40 Bestellung

Die Prorektorinnen und/oder Prorektoren werden von der Rektorin oder vom Rektor bestellt.

Teil 4 **Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers**

§ 41 **Wählbarkeit**

Zur Kanzlerin oder zum Kanzler kann nur gewählt werden, wer ein abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Hochschulstudium oder die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt besitzt und aufgrund einer mehrjährigen leitenden Tätigkeit in Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege erwarten lässt, dass sie oder er den Anforderungen des Amtes gewachsen ist und während der ersten Amtszeit das 65. Lebensjahr nicht überschreitet.

§ 42 **Wahlvorschlag**

Die Kanzlerin oder der Kanzler wird auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors vom Konzil für acht Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Stelle ist rechtzeitig öffentlich auszuschreiben.

§ 43 **Wahlsitzung des Konzils**

(1) Das Konzil wählt die Kanzlerin oder den Kanzler aus der Vorschlagsliste der Rektorin oder des Rektors, auf der die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden. Die Wahl im Konzil erfolgt frühestens eine Woche und spätestens zwei Monate nach der Übermittlung der Vorschlagsliste an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Konzils.

(2) Alle wählbaren Kandidatinnen und Kandidaten werden von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Konzils in die Wahlsitzung des Konzils gesondert eingeladen, um ihnen die Möglichkeit einer persönlichen Vorstellung zu geben

(3) Das Konzil ist zur Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers beschlussfähig, wenn mehr als 2/3 aller Mitglieder persönlich anwesend sind. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Konzils stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit des Konzils fest und leitet die Wahl, sofern sie oder er nicht selbst zur Wahl steht. Ist dieses der Fall, überträgt das Konzil zu Beginn der Wahlsitzung die Leitung auf ein anderes Mitglied des Konzils.

§ 44 **Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers**

(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird in freier, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Eine Briefwahl ist nicht möglich.

(2) Jedes wahlberechtigte Mitglied des Konzils hat eine Stimme und erhält einen Stimmzettel. Auf dem Stimmzettel sind die Namen der von der Rektorin oder vom

Rektor vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet auf diesem Stimmzettel den Namen nur einer Kandidatin oder eines Kandidaten durch Ankreuzen an der hierfür vorgesehenen Stelle. Der Stimmzettel enthält den deutlichen Hinweis, dass höchstens eine Bewerberin oder ein Bewerber angekreuzt werden kann.

(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller Mitglieder des Konzils auf sich vereinigt. Erreicht keine Kandidatin oder kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt.

(4) Erreicht weder eine Kandidatin noch ein Kandidat im zweiten Wahlgang die Mehrheit aller Mitglieder des Konzils, findet in einem dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen und/oder Kandidaten statt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Lässt sich die Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund Stimmgleichheit nicht auf zwei Kandidatinnen und/oder Kandidaten beschränken, so erhöht sich die Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten für den dritten Wahlgang entsprechend. Gewählt ist im dritten Wahlgang, wer die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Konzils auf sich vereinigt. Führt der dritte Wahlgang zur Stimmgleichheit oder erreicht keine Kandidatin oder kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, ist die Wahl nicht zustande gekommen.

(5) Ist nur eine Kandidatin oder ein Kandidat nominiert und erreicht diese oder dieser auch im zweiten Wahlgang die in Absatz 4, Satz 1 genannte Mehrheit nicht, so ist die Wahl nicht zustande gekommen.

§ 45 Annahme der Wahl

(1) Die Gewählte oder der Gewählte muss gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Konzils unmittelbar nach der Wahl erklären, ob sie oder er die Wahl annimmt. Nimmt diese oder dieser die Wahl an, wird die gewählte Kandidatin oder der gewählte Kandidat der Ministerin oder dem Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Bestellung gemäß § 87 Absatz 2 LHG benannt.

(2) Nimmt die Gewählte oder der Gewählte die Wahl nicht an oder kommt die Wahl nicht zustande, findet unverzüglich eine Neuwahl statt. Zur Neuwahl kann die Rektorin oder der Rektor die Vorschlagsliste bestätigen, mit Ausnahme der Kandidatin oder des Kandidaten, die oder der die Wahl nicht angenommen hat, ergänzen oder neu aufstellen.

§ 46 Wahlniederschrift

(1) Die Vorschriften des § 37 gelten mit Ausnahme von Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Konzils übergibt die Wahlunterlagen der Rektorin oder dem Rektor der Fachhochschule.

Teil 5 Wahl des Hochschulrats

§ 47 Wählbarkeit

In den Hochschulrat können nur Persönlichkeiten aus dem Bereich der Wirtschaft, der beruflichen Praxis sowie der Wissenschaft gewählt werden, die nicht Mitglieder der Hochschule sind. Auf § 19 der Grundordnung der Fachhochschule vom 3.11.2003 wird Bezug genommen.

§ 48 Kandidatenvorschläge

- (1) Das Rektorat schlägt dem Senat eine Liste von Kandidatinnen und Kandidaten vor und gibt die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Hochschulrates bekannt.
- (2) In Absprache mit dem Rektorat können die Vorsitzenden des Senats und des Konzils weitere Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen.
- (3) Ein Vorschlag findet nur dann Berücksichtigung, wenn diesem die schriftliche Einverständniserklärung der Kandidatin oder des Kandidaten beigelegt ist.
- (4) Es findet eine gemeinsame Sitzung des Senats und des Konzils zur Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten statt.
- (5) Die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten werden von den Vorsitzenden des Senats und des Konzils in die gemeinsame Sitzung eingeladen, um ihnen die Möglichkeit einer persönlichen Vorstellung zu geben.

§ 49 Nominierung durch den Senat

(1) Die Nominierungssitzung des Senats findet direkt im Anschluss an die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten statt.

(2) Über die Aufnahme in die Nominierungsliste beschließt der Senat in freier, geheimer und unmittelbarer Wahl durch Abstimmung über jede einzelne Kandidatin und jeden einzelnen Kandidaten. Die Abstimmung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Kandidatinnen und Kandidaten. Jedes Senatsmitglied kann pro Kandidatin oder Kandidat eine Stimme vergeben, die es durch Ankreuzen von JA oder NEIN neben den Namen der jeweiligen Kandidatin oder des jeweiligen Kandidaten auf vorbereiteten Stimmzetteln vergibt.

(3) Stimmzettel sind ungültig, falls sie nicht auf dem ausgegebenen Vordruck abgegeben sind, sich aus ihnen der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt oder sie Zusätze bzw. einen Vorbehalt enthalten.

(4) In die Nominierungsliste aufgenommen sind jeweils die Kandidatinnen und Kandidaten, für die die Mehrheit der stimmberechtigten Senatsmitglieder mit JA gestimmt hat.

(5) Kommt für keine Kandidatin und für keinen Kandidaten eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats zustande, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Im zweiten Wahlgang genügt die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Senatsmitglieder. Kommt auch diese Mehrheit für keine Kandidatin und für keinen Kandidaten zustande, so ist die Wahl gescheitert.

(6) Die Nominierungsliste des Senats enthält die Namen der nominierten Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl in alphabetischer Reihenfolge. Die Nominierungsliste wird unmittelbar der Kanzlerin oder dem Kanzler und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Konzils mitgeteilt.

§ 50 Wahl durch das Konzil

(1) Das Konzil wählt die Mitglieder des Hochschulrates aus der Nominierungsliste des Senates am nächsten Arbeitstag nach der Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten durch Abgabe der Stimme im Wahlbüro zur festgelegten Zeit.

(2) Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die Kanzlerin oder der Kanzler.

(3) Die Auszählung der abgegebenen Stimmen erfolgt durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter, wobei mindestens 3 Konzilsmitglieder anwesend sein müssen.

§ 51 Wahl des Hochschulrates

- (1) Der Hochschulrat wird in freier, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Eine Briefwahl ist nicht möglich.
- (2) Der Stimmzettel enthält die Nominierungsliste des Senats und einen deutlichen Hinweis, wie viele Stimmen höchstens vergeben werden können und dass eine Stimmhäufung nicht zulässig ist.
- (3) Stimmzettel sind ungültig, falls sie nicht auf dem ausgegebenen Vordruck abgegeben sind, sich aus ihnen der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt oder sie Zusätze bzw. einen Vorbehalt enthalten.
- (4) Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, auf die die meisten Stimmen entfallen unter der Voraussetzung, dass die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Konzils erreicht wurde. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter durch Los, wobei die Anwesenheit von mindestens 3 Konzilsmitgliedern notwendig ist.

§ 52 Annahme der Wahl

- (1) Die gewählten Mitglieder des Hochschulrates werden umgehend über ihre Wahl informiert. Sie müssen gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Konzils binnen einer Woche nach Erhalt des Schreibens erklären, ob sie die Wahl annehmen.
- (2) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist über die erfolgreiche Wahl des Hochschulrates zu informieren.

§ 53 Wahlniederschrift

Die Vorschriften des § 37 gelten entsprechend.

Teil 6 Wahl der Fachbereichsleitungen

§ 54 Wählbarkeit

- (1) Dekanin oder Dekan und Studiendekanin oder Studiendekan eines Fachbereiches werden aus dem Kreis der in dem jeweiligen Fachbereich hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren gewählt.

(2) Sofern weitere Mitglieder der Fachbereichsleitung gewählt werden sollen, werden sie aus dem Kreis der Mitglieder des jeweiligen Fachbereiches gewählt.

§ 55 Wahlvorschlag

(1) Der Fachbereichsrat schlägt Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt der Dekanin oder des Dekans vor.

(2) Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter im Fachbereichsrat schlagen Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt der Studiendekanin oder des Studiendekans vor.

(3) Sofern weitere Mitglieder der Fachbereichsleitung gewählt werden sollen, schlägt die neue Dekanin oder der neue Dekan Kandidatinnen und Kandidaten hierfür vor. Für jeden Sitz ist eine gesonderte Vorschlagsliste zu erstellen.

(4) Ein Vorschlag findet nur dann Berücksichtigung, wenn diesem die schriftliche Einverständniserklärung der Kandidatin oder des Kandidaten beigelegt ist.

§ 56 Wahl der Dekanin oder des Dekans

(1) Die Dekanin oder der Dekan wird in freier, geheimer und unmittelbarer Wahl vom Fachbereichsrat gewählt. Eine Briefwahl ist nicht möglich.

(2) Jedes Mitglied des Fachbereichsrats hat eine Stimme und erhält einen Stimmzettel. Auf dem Stimmzettel sind die Namen aller Kandidatinnen und Kandidaten gemäß der im Wahlvorschlag des Fachbereichsrats festgelegten Reihenfolge aufgeführt. Der Wähler kennzeichnet auf diesem Stimmzettel den Namen nur einer Kandidatin oder eines Kandidaten durch Ankreuzen an der hierfür vorgesehenen Stelle.

(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller Mitglieder des Fachbereichsrats auf sich vereinigt. Erreicht keine Kandidatin oder kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt.

(4) Erreicht keine Kandidatin oder kein Kandidat im zweiten Wahlgang die Mehrheit aller Mitglieder des Fachbereichsrats, findet in einem dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen und/oder Kandidaten statt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Lässt sich die Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund Stimmgleichheit nicht auf zwei Kandidatinnen und/oder Kandidaten beschränken, so erhöht sich die Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten für den dritten Wahlgang entsprechend. Gewählt ist im dritten Wahlgang, wer die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Fachbereichsrats auf sich vereinigt. Führt der dritte Wahlgang zur Stimmgleichheit oder erreicht keine Kandidatin oder kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, ist die Wahl nicht zustande gekommen.

(5) Ist nur eine Kandidatin oder ein Kandidat nominiert und erreicht diese oder dieser auch im zweiten Wahlgang die in Absatz 4, Satz 1 genannte Mehrheit nicht, so ist die Wahl nicht zustande gekommen.

§ 57

Wahl der Studiendekanin oder des Studiendekans, Wahl weiterer Mitglieder der Fachbereichsleitung

Die Regelungen für die Wahl der Dekanin oder des Dekans werden sinngemäß für die Wahl der Studiendekanin oder des Studiendekans und ggf. für die Wahl der weiteren Mitglieder der Fachbereichsleitung angewendet.

Teil 7

Schlussbestimmungen

§ 58

Inkrafttreten

(1) Die am 18. Oktober 2006 vom Konzil beschlossene Wahlordnung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Wahlordnung vom 3. November 2003 tritt am gleichen Tag außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Konzils der Fachhochschule Stralsund vom 18. Oktober 2006 und der Genehmigung des Rektors vom 10. November 2006.

Stralsund, 10. November 2006

Prof. Dr. Joachim Venghaus
Vorsitzender des Senats

Prof. Dr. Kampowsky
Vorsitzender des Konzils

Prof. Dr. Josef Meyer-Fujara
Rektor

Diese Satzung wurde durch den Rektor der Fachhochschule Stralsund am 07. März 2007 durch Veröffentlichung auf der Homepage der Fachhochschule verkündet.